

*Name:*

**DEUTSCHE PARTEI**

*Kurzbezeichnung:*

**DP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Am Salzberg 5  
29313 Hambühren  
c/o Landesverband Niedersachsen**

*Telefon:*

**(0 50 84) 66 55**

*Telefax:*

**(0 50 84) 66 55**

*E-Mail:*

**he-vaube@gmx.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 18.11.2009)*

*Name:*

**DEUTSCHE PARTEI**

*Kurzbezeichnung:*

**DP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:	Gerd-Uwe Dahmann
Stellvertreter / Geschäftsf.:	Hans-Erich Freiherr v. Bodenhausen
Stellvertreter:	Dr. Ekkehard Birkholz
Schatzmeister:	Peter-Ingo Bosse
Beisitzer:	Marco Huth
	Hans Steding
	Wolfgang Rabe
	Günter Otte
	Joachim Münch
	Jutta Retz
	Helmut Kirchner
	Günther Bornholdt

**Landesverbände:**

**Berlin-Brandenburg:**

Vorsitzender:	Eberhard Lehmann
Stellvertreter:	Wolfgang Rabe
Schatzmeister:	Dr. Ekkehard Birkholz
Beisitzer:	Heinz Günther Groth

**Baden-Württemberg:**

Vorsitzende:	Jutta Retz
Stellvertreter:	Ulrich Woyte
Schatzmeister:	Emma Woyte

**Niedersachsen:**

Vorsitzender:	Gerd-Uwe Dahmann
Stellvertreter / Geschäftsf.:	Hans-Erich Freiherr v. Bodenhausen
Stellvertreter:	Hans Steding
Beisitzer:	Hans-Heinrich Heuer
	Erhard Jahnke
	Joachim Münch

**Hessen:**

Vorsitzender:	Helmut Kirchner
Stellvertreter:	Bernhard Holzwarth
Schatzmeister:	Ingeborg Hessdörfer

# DEUTSCHE PARTEI / DP

## Bundessatzung

Beschlossen auf dem Bundesparteitag der DP am 04. Oktober 2003 in Fulda

### Präambel

Die DEUTSCHE PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vertritt eine konservative, nationale, freiheitliche, soziale, und marktwirtschaftliche Politik.

Sie unterstützt das Streben nach einer Gemeinschaft aller europäischen Völker bei Bewahrung der nationalen Identität und Selbstbestimmung.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Symbolik, Zweck und Sitz

- 1) Der Name der Partei ist DEUTSCHE PARTEI. Die Kurzbezeichnung lautet DP. Sie steht in der Tradition der aus der 1866 in Württemberg gegründeten national-liberalen Deutschen Partei (DP bis 1919). Die zweite Wurzel ist die fast gleichzeitig im alten Königreich Hannover entstandene Deutsch-Hannoversche Partei, die 1945 zunächst als Niedersächsische Landespartei (NLP) neu entstand. Aus ihr ging die mit anderen 1947 wiedergegründete national-konservative Deutsche

Partei

(DP) hervor, die in den ersten drei Legislaturperioden des Deutschen Bundestages Minister und in Niedersachsen von 1955 – 1959 den Ministerpräsidenten stellte.

- 2) Die Parteifarben sind schwarz – rot – gold.
- 3) Die DP nimmt an der Gestaltung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der Deutschen in Freiheit und Verantwortung teil. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Zur Förderung ihrer Ziele kann sie auf internationaler Ebene mit gleichgesinnten Parteien und Bürgerbewegungen zusammenarbeiten.
- 4) Sitz der DEUTSCHEN PARTEI / DP ist Berlin.

## B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der DP kann jeder werden, der
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - Die Grundsätze und Satzung der DP anerkennt und bereit ist, ihre Ziele aktiv zu fördern, sowie
  - keiner anderen politischen Partei angehört.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, entscheidet der Bundesvorstand.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der zuständige Landesverband aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und Befürwortung durch den zuständigen Kreisverband. Für eine Übergangszeit, bis zum Aufbau einer

flächendeckenden Organisation entscheidet der Bundesvorstand für den Bereich, in dem noch kein Landesverband besteht.

Dem Bundesvorstand steht eine Einspruchsfrist nach Eingang der Aufnahmemeldung eines neuen Mitgliedes durch den Landesverband zu.

- 2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) hat. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband.
- 3) Die Zustimmung des zuständigen Landesverbandes gemäß Absatz 1 soll unverzüglich, mindestens jedoch binnen 1 Monats seit Meldung durch den Kreisverband erfolgen. Anderenfalls ist von der Ablehnung des Landesverbandes auszugehen.
- 4) Wird ein Aufnahmeantrag durch das zuständige Organ abgelehnt, so kann der Bewerber Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Die Aufnahme in die Partei kann ohne Begründung abgelehnt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5) Deutsche, die ihren vorübergehenden Wohnsitz im Ausland haben, können die Mitgliedschaft im Landesverband ihres letzten deutschen Wohnsitzes beantragen.
- 6) Deutsche, die im Ausland leben und die Mitgliedschaft in der DEUTSCHEN PARTEI anstreben, können vom Bundesvorstand aufgenommen werden.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung rückwirkend mit Datum des Aufnahmeantrages.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen der Untergliederungen die Zwecke der DP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der DP zu beteiligen.
- 2) Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Beitragszahlung auf der Grundlage der Beitragsordnung. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod,
  - Austritt,
  - Streichung,
  - Ausschluß,
  - Beitritt zu einer anderen Partei,
- 2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Landesverband wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist und innerhalb dieser

Zeit  
Hinweis auf

die satzungsrechtlichen Folgen mit einmonatiger Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde, ohne dem nachzukommen.

- 4) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der DP – ihr damit schweren Schaden zufügt – oder der durch das Grundgesetz gewährleisteten freiheitlichen Ordnung verstößt.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Der zuständige Kreisverband unterrichtet unverzüglich den Landes- und Bundesverband.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Durch den Bundesvorstand bzw. seine Untergliederungen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung oder die Grundsätze oder die Ordnung verstoßen haben oder in anderer Weise das Ansehen der DP in einem Maße beeinträchtigen, das einen Ausschluß noch nicht rechtfertigt.
- 2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - Verwarnung,
  - Verweis,
  - Enthebung von Parteiämtern,
  - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- 3) Die Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 können auch nebeneinander verhängt werden.

## **§ 7 Zuständigkeiten bei Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Die Streichung eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 3 erfolgt durch den Bundesvorstand mit Informationspflicht an den zuständigen Landesverband.
- 2) Die Feststellung für eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 1 5. Spiegelstrich trifft der zuständige Landesvorstand.
- 3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes (in Eilfällen des Präsidiums) das Landesschiedsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betreffende Mitglied ist, in erster Instanz. Gegen dessen Entscheidung ist eine Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.
- oder  
4) Für den Ausschlußantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes oder einen Landtagsabgeordneten ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand (in Eilfällen das Präsidium), für Mitglieder des Bundesvorstandes sowie Bundes-Europaabgeordnete ist nur der Bundesvorstand (in Eilfällen das Präsidium) zuständig.
- nach-  
5) Unterläßt ein nachgeordneter, zuständiger Parteivorstand einen nach Auffassung des Landes- und/oder Bundesvorstandes (in Eilfällen des Präsidiums) gebotenen Ausschlußantrag, so können auch diese Organe einen solchen beim zuständigen Schiedsgericht stellen. Diese haben sich jedoch zuvor mit dem betreffenden, geordneten Vorstand ins Benehmen zu setzen.
- 6) In Ausschlußverfahren sind die Anträge und Entscheidungen schriftlich zu begründen.
- 7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der antragsberechtigte Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Dieses kann auf Antrag des Betroffenen die Vollziehung der Entscheidung vorläufig aussetzen.
- 8) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 werden von den für Ausschlußanträge gemäß Absatz 3 und 4 zuständigen Vorständen getroffen. Im Falle des § 6 Absatz 2, 3. und 4. Spiegelstrich sind sie schriftlich zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Kreis- oder Bezirksvorstandes ist in diesen Fällen die Berufung an das Landesschiedsgericht zulässig.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

- 1) Verstoßen Gebietsverbände erheblich gegen ihre satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben oder beeinträchtigen sie das Ansehen der DP, so können die Vorstände der übergeordneten Gebietsverbände Ordnungsmaßnahmen veranlassen.

- Entscheidung  
amtsent-
- 2) Bei außerordentlich schweren Verstößen kann der betreffende Vorstand vom Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes abgesetzt und Neuwahlen veranlaßt werden. Gegen diese Maßnahmen ist Einspruch beim Landes- oder Bundesschiedsgericht zulässig, das auf Antrag des betroffenen Gebietsverbandes eine vorläufige Regelung im Eilverfahren treffen kann. Bis zu dessen Entscheidung führt ein vom übergeordneten Vorstand Beauftragter die Geschäfte des hohenen Vorstandes.
  - 3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen § 10 Absatz 3 kann der Bundesvorstand einen Landesverband auflösen. Gegen den entsprechenden Beschluß ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zulässig.
  - 4) Wird ein Verbandsorgan des Amtes enthoben oder ein Landesverband aufgelöst, so bedarf der die Maßnahmen beschließende Vorstand eines bestätigenden Beschlusses durch den entsprechenden Landesparteitag oder den Bundesparteitag.

## C. Gliederung nach Gebietsverbänden

### § 9 Organisationsstufen (Gebietsverbände)

- 1) Organisationsstufen der DEUTSCHEN PARTEI / DP sind:
  - Bundesverband,
  - Landesverbände,
  - Kreisverbände.
- 2) Die Landesverbände können Bezirksverbände bilden. Die Kreisverbände können Ortsverbände bilden.
- 3) Die Organisationsstufen sind räumlich deckungsgleich mit den entsprechenden politischen Gebietskörperschaften. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes.

### § 10 Landesverbände

- 1) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen dürfen.
- 2) Sie sind zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen haben sich im Rahmen der vom Bundesverband festgelegten Grundsätze und Programmatik zu bewegen. Die Landesverbände stellen ein entsprechendes Verhalten ihrer Untergliederungen sicher.
- 3) Vor Wahlabreden oder grundlegenden Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind die Landesverbände verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

### § 11 Bezirksverbände

- 1) Bezirksverbände sind selbständige organisatorische Gliederungen mit Satzung, Vorstand und selbständiger Kassenführung. Bezirksverbände fassen Kreisverbände ihres Regierungsbezirks zusammen.
- 2) Sie sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereichs.  
Sie entlasten und unterstützen in ihrer Arbeit den Landesvorstand und leisten die erforderliche organisatorische Arbeit bei Bezirkstagswahlen.

### § 12 Kreisverbände

- 1) Kreisverbände sind die kleinsten selbständigen organisatorischen Gliederungen mit  
mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landes-

verbandes.

- 2) Sie sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereichs, insbesondere die Vorbereitung und Organisation für die Kommunalwahlen.

### **§ 13 Ortsverbände**

- 1) Ortsverbände sind die kleinsten organisatorischen Gliederungen mit Satzung aber ohne selbständige Kassenführung.
- 2) Sie können von einem Kreisverband in Gemeinden mit größerem Mitgliederstand eingerichtet werden, um den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu fördern und im kommunalen Bereich die eigenen Gemeinde-/ Stadträte zu unterstützen.

### **§ 14 Die Jugendorganisation der Partei**

- 1) Die Jugendorganisation der Partei heißt DEUTSCHE JUGEND und ist eine eigenständige Organisation mit eigenem Vorstand und eigener Satzung.
- 2) Ihr Vorsitzender oder einer seiner Stellvertreter hat Sitz und beratende Stimme im Bundesvorstand.

### **§ 15 Freundeskreis der DP**

- 1) Freundeskreise der DP sollen auf allen Organisationsstufen eingerichtet werden. Sie dienen der Öffnung der Partei für interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die DP will ihre kontinuierliche Mitarbeit und Mitverantwortung auch zwischen den Wahlterminen anregen.
- 2) Ausländische Staatsbürger können mit Zustimmung der Untergliederungen Mitglieder im Freundeskreis werden.

### **§ 16 Pflichten der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände**

- 1) Die Landesverbände berichten vierteljährlich an die Bundesgeschäftsstelle über die Tätigkeiten von Abgeordneten und Kommunalpolitikern in ihrem Bereich.
- 2) Die Kreisverbände berichten den Bezirks- bzw. den Landesverbänden, die Bezirksverbände den Landesverbänden vierteljährlich und die Landesverbände halbjährlich der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.
- 3) Die Untergliederungen der Bundespartei legen halbjährlich automatisch, die Landesverbände dem Bundesverband bis 31.07. und 31.01., die nachgeordneten Gliederungen den Landesverbänden bis spätestens 15.07. und 15.01. ihre für diesen Zeitraum abgeschlossene Kassenführung unaufgefordert vor.

## **D. Organe**

### **§ 17 Organe der Bundespartei**

Die Organe der Bundespartei sind:

- der Bundesparteitag,
- der Bundesvorstand,
- das Bundespräsidium.

### **§ 18 Bundesparteitag (Vertreterversammlung)**

- 1) der Bundesparteitag besteht aus den
  - Mitgliedern des Bundespräsidiums,

- den Landesvorsitzenden,
- 150 Delegierten.

- 2) Die Delegierten werden von den Landesverbänden gemäß ihrer Landessatzung gewählt. Die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes entspricht dem Verhältnis seiner Mitgliederzahl zur Gesamtzahl der Bundesmitglieder.  
Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt nach

dem

Verfahren Hare-Niemeyer. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl vom 31.12. des Vorjahres.

- 3) In beratender Funktion mit Rederecht treten hinzu:
- die Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - die Mitglieder der Bundestagsfraktion der Partei,
  - die der Partei angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
  - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und Kommissionen
- gemäß § 22 Absatz 4.,
- die Rechnungsprüfer.

Kommissionen

- 4) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht nicht ausüben, so geht dieses auf den nächstfolgenden Ersatzdelegierten über. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, so fällt die Stimme an den Delegierten mit der höchsten Stimmenzahl, bzw. an die ihm folgenden Delegierten.

Stimme

Ein Delegierter kann neben seiner ursprünglichen Stimme nur eine weitere vertreten.

- 5) Die Stimmrechte der Delegierten der Landesverbände können nur ausgeübt werden, wenn diese ihren Beitragsverpflichtungen an die Bundespartei für das vergangene Kalenderjahr nachgekommen sind und ihre Delegierten ordnungsgemäß gewählt und gemeldet haben.
- 6) Das entsprechende Wahlprotokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- Ort und Zeit der Wahl,
  - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
  - Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- Liegen Wahlanfechtungen vor, so sind diese zu melden.
- 7) Die Delegierten werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01. Mai. Ihre Wahl erfolgt in der Zeit vom 01. Januar bis 30. April.
- 8) Überschreitet die Mitgliederzahl die Zahl von 300 Mitgliedern, tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenversammlung.

## § 19 Einberufung

- 1) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bis spätestens Ende Mai eines Jahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Einberufungsfrist für Parteitage auf denen Satzungsänderungen oder über die Auflösung / Verschmelzung der Partei entschieden werden soll, ist sechs Wochen.
- 3) Zu einem außerordentlichen Bundesparteitag kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 4) Der Bundesparteitag muß als außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden auf Grund von schriftlichem und begründeten Antrag von:
  - 20% aller Mitglieder,
  - einem Drittel seiner Delegierten

- den Vorständen von mindestens fünf Landesverbänden,
- einem Drittel des Bundesvorstandes,
- der Bundestagsfraktion der Partei,
- des Präsidiums.

## **§ 20 Aufgaben des Bundesparteitag**

- 1) Der Bundesparteitag beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der DP und bestimmt die Leitlinien ihrer Politik.
- 2) Zu seinen weiteren Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) die Wahl des Parteitagspräsidiums,
  - b) die Beschlußfassung über
    - den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
    - den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
    - den Rechnungsprüfungsbericht;
  - c) die Entlastung des Bundesvorstandes,
  - d) die Wahl des Bundesvorstandes,
  - e) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
  - f) die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
  - g) die Beschlußfassung über Anträge.
- 3) Die Wahlen zum Bundesvorstand und die Wahlen der Rechnungsprüfer finden in jedem zweiten Jahr statt.
- 4) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:
  - das Bundespräsidium,
  - der Bundesvorstand,
  - die einzelnen Landesvorstände,
  - jeder gewählte Delegierte.

## **§ 21 Zusammensetzung des Bundesvorstandes**

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  1. dem Präsidium, und zwar
    - a) dem Bundesvorsitzenden,
    - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
    - c) dem Bundesschatzmeister,
    - d) vier Beisitzern des Präsidiums,
    - e) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion der Partei oder seinem von der Fraktion zu bestellenden ständigen Vertreter,
    - f) einem von der Gruppe der DP im Europaparlament gewählten Vertreter,
    - g) dem Generalsekretär, der vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden gewählt wird.
    - h) dem Ehrenvorsitzenden
  2. bis zu 20 Beisitzern  
und in beratender Funktion
  3. den Vorsitzenden jener Landesverbände, deren Vorsitzender kein Mitglied im Bundesvorstand nach Absatz 1. und 2. ist,
  4. dem Vorsitzenden der Jugendorganisation der DP.
- 2) Dem Bundesvorstand kann nicht angehören, wer zu der DP in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag für die noch verbleibende Amtszeit des Bundesvorstandes vorgenommen. Scheidet der Bundesschatzmeister aus, so bestimmt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus dem Kreis der stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

## **§ 22 Aufgaben des Bundesvorstandes**

- 1) Der Bundesvorstand leitet die DP und führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Bundesparteitages. Zu seinen Aufgaben gehört die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers.
- 2) Das Präsidium erledigt im Rahmen der Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Bundesparteitages die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu unterrichten.
- 3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB ist der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter.
- 4) Der Bundesvorstand kann die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen beschließen sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen. Insbesondere setzt er vor einem Parteitag eine Wahlprüfungskommission ein, die die Stimmberechtigung der Delegierten prüft. Die Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und Kommissionen leiten ihre Beschlüsse dem Bundesvorstand zu und sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Wahlprüfungskommission berichtet unmittelbar dem Parteitag. Im übrigen gibt der Vorstand den Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und Kommissionen eine Geschäftsordnung.

## **§ 23 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes**

- 1) Der Bundesvorstand und das Präsidium werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- 2) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
- 3) Er muß einberufen werden, wenn dies 20% seiner Mitglieder oder drei Landesvorstände verlangen.
- 4) Im übrigen gibt sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 24 Satzungskommission**

- 1) Der Bundesvorstand setzt eine fünfköpfige Satzungskommission ein, die Vorstand und Parteitag geeignete Vorschläge zur Fortentwicklung der Satzung unterbreitet, zu Auslegungsfragen der Satzung der Bundespartei und der Landesverbände gutachtlich Stellung nimmt und die Widerspruchsfreiheit von Landessatzungen zur Bundessatzung überwacht.
- 2) Die Satzungskommission wird jeweils auf vier Jahre berufen. Vorsitzender ist einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der hierfür vom Bundesvorstand bestimmt wird. Der Bundesvorstand bestimmt auch die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte ein Volljurist sein.

# **E. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

## **§ 25 Geltung der Wahlgesetze und Satzungen**

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

## **§ 26 Bewerberaufstellung für die Wahl zum europäischen Parlament**

- 1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum europäischen Parlament werden, sofern sich der Bundesvorstand gemäß § 8 Absatz 2 EuWG für die

Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einem Bundesparteitag (§ 18) gewählt.

2) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt des Zusammentritts des Bundesparteitages zum Europäischen Parlament wahlberechtigt ist.

3) Der Bundesparteitag setzt sich aus entsprechend § 18 festgelegten Mitgliedern zusammen. An diesen Wahlen als Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum

Europäischen

Parlament wahlberechtigt sind. Im übrigen gelten die Regelungen des § 18 entsprechend.

4) Für die Einberufung, Leitung und Beschlußfähigkeit der Versammlungen sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.

5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Absatz 2 EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze 1 – 4 sinngemäß anzuwenden.

## **F. Schiedsgerichtsbarkeit**

### **§ 27 Schiedsgerichte**

Schiedsgerichte sind:

1. das Bundesschiedsgericht,
2. die Landesschiedsgerichte.

### **§ 28 Zuständigkeit**

1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für:

1. die Anfechtung von Wahlen,
2. die Berufung gegen Ordnungsmaßnahmen,
3. für die Entscheidung über Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes,
4. die Schlichtung und Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten,
  - a) der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
  - b) unter Mitgliedern, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
5. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden oder zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden der Partei,
6. die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung oder der Satzung eines Landesverbandes.

2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muß der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher eine gütliche Streitbeilegung versucht haben. Bei Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden muß der nächsthöhere Gebietsverband zuvor eine gütliche Streitbeilegung versucht haben.

### **§ 29 Richterliche Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder des Vorstandes eines Gebietsverbandes sein. Ebenso wenig dürfen sie in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

### **§ 30 Schiedsgerichtsordnung**

Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **G. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 31 Zulassung von Gästen**

Zu den Sitzungen der Organe der Bundespartei können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluß im Einzelfall Gäste zugelassen werden. Deren Wortmeldungen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluß.

### **§ 32 Satzungsänderungen**

1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten der Mitglieder oder

beschlossen werden aber mindestens 51% der Gesamtzahl

Delegierten. Die Präambel kann nicht geändert werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens fünf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Landesverbänden und der Bundessatzungskommission mitzuteilen.

Wird die Mehrheit aller Mitglieder / Delegierten nicht erreicht, so kann eine schriftliche Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder / Delegierten erfolgen. Stimmt eine für die Mehrheit ausreichende Zahl schriftlich der Änderung zu, gilt die Änderung als beschlossen.

2) Die vorstehenden Fristen sind Ausschlußfristen, bei deren Nichteinhaltung ein Satzungsänderungsantrag nicht zur Beratung und Abstimmung gestellt werden darf.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderungen der Landessatzungen durch Landesparteitage sinngemäß. Satzungsänderungen der Untergliederungen werden durch die Landessatzungen geregelt.

### **§ 33 Auflösung und Verschmelzung**

zwei 1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von Dritteln der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden aber mindestens 51% der Gesamtzahl der Mitglieder oder Delegierten.

2) Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist mindestens sechs Wochen zuvor den Landesverbänden mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Mit dem Beschluß ist zugleich das Verfahren der nach § 6 Absatz 2 Nummer 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung festzulegen.

3) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden aber mindestens 51% der Gesamtzahl der Mitglieder oder Delegierten, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluß berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig

sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen,

wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

- 5) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder oder Delegierten beschlossen.

#### **§ 34 Parteiämter**

- 1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der DP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- 2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger oder Beauftragten der DP mit Ausübung des Ehrenamtes erwachsen, können auf Antrag bei entsprechendem Nachweis erstattet werden, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden und veranschlagt sind.

#### **§ 35 Ergänzende Bestimmungen**

Bestandteil dieser Satzung sind die Bundesgeschäftsordnung, die Bundesschiedsgerichtsordnung, sowie die Finanz- und Beitragsordnung.

Den 04. Oktober 2003 zu Fulda

gez.: Dr. Heiner Kappel  
Bundesvorsitzender

# **DEUTSCHE PARTEI / DP**

## **Geschäftsordnung zur Bundessatzung (BGO)**

**Beschlossen auf dem Parteitag der DP am 04. Oktober 2003 in Fulda**

### **A. Beschlußfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**

#### **§ 1 Beschlußfähigkeit**

- 1) Die Organe der Partei sind beschlußfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte (bei Mitgliederversammlungen 30%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlußfähigkeit werden zu Beginn der Sitzung vom Parteitagspräsidenten festgestellt.
- 2) Tritt Beschlußunfähigkeit während der Sitzung ein, so bedarf dies der Feststellung durch den Parteitagspräsidenten. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds des betreffenden Organs. Die Rüge muß bis zur Beschlußfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Parteitagspräsident hat die Feststellung der Beschlußunfähigkeit sodann unverzüglich zu treffen und kann die Beschlußfassung für kurze Zeit aussetzen.
- 3) Ist die Beschlußunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem und den noch nicht abgehandelten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 2 Feststellung der Tagesordnung**

Die mit der Einladung angegebene Tagesordnung kann nur ergänzt werden, wenn dem zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt auch für Absetzung oder Nichtbefassung von Tagesordnungspunkten, sofern diese nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

#### **§ 3 Wahlprüfungs- und Antragskommission**

- 1) Mit der Einladung zum Bundesparteitag setzt der Bundesvorstand eine Wahlprüfungskommission ein. Die Wahlprüfungskommission prüft gemäß Bundessatzung § 19, Absatz 6 und 7 die Zahl und Berechtigung der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Delegierten / Mitglieder und überwacht während des Parteitages die Beschlußfähigkeit vor Abstimmungen.
- 2) Der Bundesvorstand setzt vor Parteitagbeginn eine Antragskommission ein, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen zu stellen sowie mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenzufassen. Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

## **B. Beschlüsse und Abstimmungen**

### **§ 4 Beschlüsse**

- 1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, soweit Bundessatzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 2) Ist in den Satzungen der Partei und / oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlußfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

### **§ 5 Abstimmungen**

- 1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- 2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Dabei ist der weitergehende Antrag vorzuziehen.

## **C. Wahlen**

### **§ 6 Allgemeines**

- 1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- 2) Anwärter auf ein Parteiamt und Parteimitglieder, die eine Kandidatur für Wahlen zu Volksvertretungen annehmen, sind verpflichtet, von sich aus vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur lückenlos Mitteilung über vergangene oder anhängige Strafverfahren vor ordentlichen Gerichten zu machen. Des Weiteren haben sie anzugeben, ob ein Konkursverfahren oder ein Verfahren zur Erzwingung eines Offenbarungseides stattgefunden hat oder anhängig ist.
- 3) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

### **§ 7 Vorstandswahlen**

- 1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand und zu den Vorständen der Gebietsverbände entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) gelten als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „NEIN“ gestimmt werden.
- 2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so wird wie folgt verfahren:
  - a) Hat nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird der Wahlgang neu eröffnet.
  - b) Hat bei mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Dasselbe gilt bei Stimmgleichheit. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

- 3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen (Listenwahl) und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge ihrer im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmengleichheit auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so wird für die noch zu besetzende Stelle der Wahlgang neu eröffnet.
- 4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist auch ungültig, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt wird. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stichwahlen bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- 5) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 der Bundessatzung können in 2 Gruppen je zur Hälfte gewählt werden. Für die ersten zehn Beisitzer steht den Landesverbänden das Recht zu, Kandidaten vorzuschlagen. Im übrigen steht dem Bundesvorstand, jedem Landesverband, zwei Bezirksverbänden, drei Kreisverbänden oder 15 Delegierten ein Vorschlagsrecht zu.

## **§ 8 Delegiertenwahlen**

- 1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und den entsprechenden Delegiertenwahlen zu den Gebietsverbänden kann in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt werden. Die Ersatzdelegierten sind in einem gesonderten Wahlgang zu ermitteln.
- 2) Durch die Satzung oder durch den Beschluß des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte und/oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Der Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm nicht wenigstens die Hälfte der zu wählenden Bewerber gewählt werden.
- 3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, soweit dies erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- 4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Entsprechendes gilt, wenn Delegierte ausscheiden.

## **§ 9 Parteitagspräsidium**

- 1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

- 2) Vor Eintritt in die Tagesordnung werden vom Bundesparteitag die Mitglieder des Tagungspräsidiums des Bundesparteitages aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.
- 3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Landesparteitage.

#### **§ 10 Bundesschiedsgericht**

Der Präsident, sein Stellvertreter und die Beisitzer des Bundesschiedsgerichts werden vom Bundesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Für die Wahlen gelten § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 7 Absatz 1 – 4 dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Nach- und Ergänzungswahlen**

Im Falle von Nach- und Ergänzungswahlen sind die Gewählten für den Rest der verbleibenden Amtszeit des jeweiligen Organs gewählt.

#### **§ 12 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- 1) § 7 Absatz 1 – 4 dieser Geschäftsordnung gilt auch für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen (§ 25, 26 Bundessatzung).
- 2) Die Bewerber und Ersatzbewerber der DP auf der Bundesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament (§ 26 Bundessatzung) werden von der Bundesdelegierten- / Mitgliederversammlung in Einzelwahlen gewählt, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

## **D. Anträge**

#### **§ 13 Antragstellung**

- 1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, zwei Bezirksverbänden, drei Kreisverbänden oder 15 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.
- 2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuzuleiten hat.
- 3) Der Bundesvorstand kann Anträge auch ohne Einhaltung der Fristen von Absatz 2 schriftlich einreichen. Vom Bundesvorstand eingerichtete Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen haben diesem spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages eventuelle Anträge hierfür zuzuleiten. Dieser entscheidet dann bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag darüber, ob er den Antrag übernimmt.
- 4) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung von Fristen auf dem Bundesparteitag eingebracht werden, wenn sie von 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. In diesem Falle beschließt der Bundesparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch den Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Wird der Antragsbehandlung zugestimmt, dann wird der Antrag in der Reihenfolge nach den fristgemäß eingegangenen Anträgen zur Beratung und Abstimmung gestellt, es sei denn, daß die Antragskommission eine andere Reihenfolge empfiehlt und der Parteitag dem mehrheitlich zustimmt oder mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine andere Reihenfolge beschließt.

- 5) Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteiengesetzes geregelt ist.
- 6) Anträge auf Satzungsänderungen sind ausnahmslos an die in § 32 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

#### **§ 14 Änderungsanträge**

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Sie werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt, soweit sie keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge darstellen.

#### **§ 15 Geschäftsordnungsanträge**

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

#### **§ 16 Behandlung der Anträge**

- 1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt. Hierzu kann die vom Bundesvorstand eingesetzte Antragskommission von der Reihenfolge abweichende Vorschläge unterbreiten.
- 2) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei zur weiteren Behandlung überweisen.

## **E. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 17 Redezeit**

- 1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluß der Rednerliste sowie Schluß der Debatte beschließen. Der Antragsteller darf zur Sache noch nicht gesprochen haben.
- 2) Das Präsidium des Parteitages hat das Recht, auf Antrag beschließen zu lassen die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken und die Rednerliste zu schließen, wenn anderenfalls die Abwicklung der Tagesordnung gefährdet erscheint.

#### **§ 18 Vertraulichkeit**

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften oder Kommissionen können durch Beschluß des betreffenden Gremiums für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluß ist festzustellen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen zu verstehen ist.

#### **§ 19 Fristenberechnung**

- 1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht gerechnet.
- 2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

#### **§ 20 Protokoll**

- 1) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist ein Tonbandprotokoll zu fertigen. Ein schriftlicher Auszug mit dem Wortlaut aller gefaßten Beschlüsse, den Abstimmungsergebnissen und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern zuzustellen.
- 2) Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

## **§ 21 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung keine ausdrücklichen Vorschriften enthalten, und keine sinngemäße Anwendung erlauben, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

# DEUTSCHE PARTEI / DP

## Beitrags- und Finanzordnung zur Bundessatzung (BFO)

Beschlossen auf dem Parteitag der DP am 04. Oktober 2003 in Fulda

### I. Finanz- und Haushaltsordnung

#### § 1 Finanzplanung

- 1) Die Bundespartei und die Landesverbände stellen **Finanzpläne** für das Folgejahr auf. Diese geben Auskunft über den vorausgeschätzten jährlichen Finanzbedarf und den jeweiligen Deckungsvorschlag.
- 2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern aufgestellt und dem Vorstand jeweils bis zum 31. März eines Jahres zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Dies gilt auch für die Fortschreibung.
- 3) Die Finanzplanungen werden in einer Finanzkommission abgestimmt, die aus dem Bundes- und den Landesschatzmeistern besteht. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister.

#### § 2 Haushaltsplanung

- 1) Die Bundespartei und die Landesverbände stellen rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres einen **Haushaltsplan** auf, der vom jeweiligen Vorstand mindestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres beraten und beschlossen werden muß.
- 2) Der Haushaltsplan wird vom Bundesschatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Bundesgeschäftsführer – sonst dem Bundesvorsitzenden - entworfen und bedarf zur Vorlage an den Bundesvorstand in jedem Fall der Zustimmung des Bundesvorsitzenden. Entsprechendes haben die Landesverbände in ihren Finanzordnungen festzulegen.
- 3) Der Bundesschatzmeister ist für den Vollzug des Haushaltsplanes verantwortlich. Er hat sicherzustellen, daß ausgabenwirksame Beschlüsse nur umgesetzt werden, wenn dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Sind dazu einzelne Haushaltspositionen in nennenswertem Umfang umzuschichten, so bedarf dies einer gesonderten Beschlußfassung durch den Bundesvorstand, in Eilfällen durch das Bundespräsidium.
- 4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kredite aufzunehmen, die spätestens zum Ende des Rechnungsjahres zurückzuzahlen sind. Alle Kredite bedürfen der vorausgehenden Zustimmung des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

### II. Ausgabendeckung

#### § 3 Einnahmen

- 1) Die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, erhöhte Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Einnahmen im Sinne von § 24 Absatz (4) Parteiengesetz (PartG) aufgebracht.
- 2) Einnahmen im Sinne des Parteiengesetzes ist jede der Partei zufließende Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Ver-

anstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für die Partei geworben wird, durch andere.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils zum Ersten des Quartals fällig, er ist unaufgefordert abzuführen. Erwünscht ist eine halb- oder ganzjährige Zahlungsweise, um bessere Planungssicherheit im Haushalt zu haben.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge setzt der Bundesparteitag fest. Ein **erhöhter Beitrag** kann auf freiwilliger Basis (als Orientierung ca. 1% des Nettoeinkommens) gezahlt werden.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann der aufnehmende Landesverband einen verminderten Beitrag festlegen. Er muß jedoch mindestens den Regelanteil des Bundesverbandes gewährleisten.

#### § 5 Sonderbeiträge und Umlagen

- 1) Zur Abführung von Sonderbeiträgen, die neben den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen gemäß § 4 zu entrichten sind, sind die Mandatsträger in den Parlamenten, sowie die Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen verpflichtet. Dasselbe kann auch für hauptberufliche und ehrenamtliche Beigeordnete auf kommunaler oder entsprechender Ebene festgelegt werden.
- 2) Die Höhe der Sonderbeiträge wird von dem Organ festgesetzt, das die Betreffenden als Kandidaten gewählt hat.
- 3) In Ausnahmefällen können die Bundespartei, bzw. die Landesverbände einmalige Umlagen festlegen. Diese werden dem Grunde und der Höhe nach von dem Bundesparteitag, bzw. den Landesparteitagen auf Vorschlag des Bundesvorstandes, bzw. des jeweiligen Landesvorstandes beschlossen. Die Finanzordnungen der Landesverbände können ihren Untergliederungen entsprechende Rechte einräumen.

#### § 6 Spenden

- 1) Die Partei und ihre Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Spenden berechtigt. Unzulässige Spenden im Sinne des Parteiengesetzes sind zurückzuweisen. Gleichwohl rechtswidrig erlangte Spenden sind unverzüglich an den Bundesschatzmeister zur sofortigen Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. § 25 des Parteiengesetzes ist zu beachten.
- 2) Spenden im Sinne der Finanzordnung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter der Partei oder einem Mitglied für Zwecke der Partei unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Spende gelten auch Leistungen von Mitgliedern, soweit sie nach § 10 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz Spenden darstellen.

#### § 7 Sondervermögen

- 1) Die Bundespartei, ihre nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Organisationen können, nach vorheriger Zustimmung durch den Bundesvorstand, Immobilien erwerben und verwalten sowie Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.
- 2) Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den im nachgeordneten Bereich sowie der Vereinigungen und Organisationen der Partei unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich zu jeder Zeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Schatzmeister in entsprechenden Unterneh-

mungen ihrer Organisationsstufe.

### **§ 8 Reisekostenregelung**

Mitglieder der Partei, die im Auftrag des Vorstandes ihres Gebietsverbandes oder in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger Fahrten / Reisen unternehmen, können Reisekosten in Anspruch nehmen. Die Bemessung der Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung der Reisekostenstufe B. Diese Reisekostenberechnungsgrundlage wird angewendet insbesondere für:

- 1) Fahrtkosten,
- 2) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
- 3) Tagegeld sowie
- 4) Übernachtungsgeld.

### **§ 9 Aufteilung der Einnahmen**

- 1) Der Bundesparteitag beschließt die Verteilung der Beitragsanteile an die Organisationsstufen.
- 2) Der Bundesschatzmeister überweist den Landesverbänden Ihre Beitragsanteile vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des 1. Monats im folgenden Quartal.
- 3) Sonderbeiträge stehen der Organisationsstufe zu, deren Organ den betreffenden Mandatsträger zum Kandidaten bestimmt hat. Umlagen verbleiben bei der sie beschließenden Organisationsstufe.
- 4) Spenden stehen dem empfangenden Gebietsverband zu. Entsprechendes gilt für geldwerte Leistungen, die in vollem Umfang bei dem Gebietsverband bzw. der Bundespartei verbleiben, für den sie erbracht wurden.

## **III. Buchführung und Rechnungslegung**

### **§ 10 Buchführung**

- 1) Die Vorstände der Bundespartei und ihrer Gliederungen sind zur Buchführung verpflichtet. Diese hat den Vorschriften des 5. Abschnittes des PartG zu entsprechen. Das Nähere regeln das PartG und die Richtlinien des Bundesschatzmeisters.
- 2) Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 11 Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts**

- 1) Wer in der Absicht,
  - die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern,
  - die öffentliche Rechnungslegung zu umgehen,
  - unrichtige Angaben im Rechenschaftsbericht macht,
  - Spenden in Teilbeträge zerlegt,
  - eine Spende nicht weiterleitet,muß gemäß PartG § 31d mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen.
- 2) Werden im Rahmen von Prüfungen Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht festgestellt, so ist dieser Tatbestand unverzüglich dem Bundesschatzmeister anzuzeigen.
- 3) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die

Bundespartei

ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

- 4) Werden unrichtige Angaben erst entdeckt, wenn der Bundesrechenschaftsbericht bereits dem Bundestagspräsidenten vorliegt, so ist dieser unverzüglich und umfassend zu informieren.

## § 12 Rechnungslegung

- 1) Die Untergliederungen der Bundespartei legen halbjährlich automatisch, die Landesverbände dem Bundesverband bis 31.07. und 31.01., die nachgeordneten Gliederungen den Landesverbänden bis spätestens 15.07. und 15.01. ihre für diesen Zeitraum abgeschlossene Kassenführung unaufgefordert vor.
- 2) Die Landesverbände legen ihren Rechenschaftsbericht spätestens bis zum 31.01. für das vergangene Jahr dem Bundeschatzmeister vor. Den Rechenschaftsberichten sind die dazugehörenden Unterlagen und Belege beizufügen.
- 3) Die Halbjahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte sind vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung zu unterschreiben.

## § 13 Rechenschaftspflicht

- 1) Der Bundesschatzmeister legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Partei vor, der deren Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensrechnung sowie weitere gesetzlich geforderte Angaben enthält. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht.
- 2) Der Rechenschaftsbericht der Partei muß den Vorschriften des 5. Abschnittes des PartG sowie etwaigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3) Der Bundesvorstand läßt alle satzungsmäßigen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vornehmen.
- 4) Den **Wirtschaftsprüfern**, die den Rechenschaftsbericht gemäß § 23, 29 bis 31c Parteiengesetz prüfen, ist auf Verlangen – auch von den nachgeordneten Gebietsverbänden – jederzeit volle Akteneinsicht zu gewähren. Von ihnen festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

## § 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer prüfen den vom Parteivorstand beschlossenen Rechenschaftsbericht ausschließlich nach den Kriterien des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes. Die Rechnungsprüfer können von den von ihnen zu prüfenden

und

allen nachgeordneten Organisationsstufen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen.

- 2) Die Rechnungsprüfer werden vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie müssen der DEUTSCHEN PARTEI / DP angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesem regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind zu gewissenhafter Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4) Die Rechnungsprüfer fertigen einen Prüfungsbericht, den der Vorstand an den Parteitag weiterzuleiten hat. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

## IV. Haftung

## **§ 15 Haftung für Verbindlichkeiten**

- 1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- 2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- 3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- 4) Im übrigen haften die einzelnen Organisationsstufen im Innenverhältnis für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten und das von ihnen zu vertretende Fehlverhalten.
- 5) Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist. Mitglieder der DP, die ohne einen solchen Auftrag durch die zuständigen Organe eine wirtschaftliche Verpflichtung eingehen, haften dafür persönlich.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 16 Schatzmeister**

Die Schatzmeister vertreten die Bundespartei bzw. ihren Landesverband in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen.

### **§ 17 Quittungen**

- 1) Beitrags- und Spendenquittungen werden von den Schatzmeistern der Bundespartei bzw. den Landesverbänden ausgestellt, in deren Verantwortungsbereich die Spende aufgekommen ist. In einer Übergangszeit stellt nur der Bundes-schatzmeister diese Quittungen aus. Ein Parteitag legt das Ende der Übergangszeit fest.
- 2) Für Mitgliederleistungen gemäß § 6 Absatz 2 die in Form von Sach- oder geldwerten Leistungen gewährt wurden, ist eine Spendenquittung nur auszustellen, wenn ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bestand. Der Wert ist nachzuweisen. Eine Spendenquittung darf über Kostenerstattungsansprüche nur für dasjenige Kalenderjahr ausgestellt werden, vor dessen Ablauf ordnungsgemäß abgerechnet wurde.

### **§ 18 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Rechtsnatur**

Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.

# DEUTSCHE PARTEI / DP

## Schiedsgerichtsordnung (SCHGO)

Beschlossen auf dem Bundesparteitag der DP am 04. Oktober 2003 in Fulda

### I. Gerichtsverfassung

#### § 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der DP sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes (PartG). Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzungen der DP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

#### § 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Schiedsgerichte sind:
  - das Bundesschiedsgericht,
  - die Landesschiedsgerichte.

#### § 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes

- 1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, drei Beisitzern und drei stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt (§ 20 Absatz 2 f der Bundessatzung und § 9 BGO), der zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmt.
- 2) Der Präsident und sein Stellvertreter sollen möglichst die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3) Das Bundesschiedsgericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden (Präsident oder Stellvertreter) und zwei Beisitzern zusammen.
- 4) Die Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Beisitzer vertreten.
- 5) Die streitenden Parteien können zusätzlich je einen Beisitzer oder Rechtsanwalt als Vertreter ihrer Interessen benennen.

#### § 4 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichtes. Er erstellt den Geschäftsverteilungsplan. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

#### § 5 Geschäftsstelle und Sitz

- 1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Gebietsverbandes. Diese untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsstelle ist Sitz des Schiedsgerichts.
- 2) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für die Aktenführung verantwortlich.
- 3) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Aktenvernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Fall die Entscheidungen der Parteigerichte nebst Begründung auszunehmen.

## **§ 6 Besetzung der Landesschiedsgerichte**

- 1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt, der zugleich eins der ordentlichen Mitglieder zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmt.
- 2) Der Präsident und sein Stellvertreter sollen möglichst die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3) Die Landesschiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. dabei soll der Vorsitzende möglichst die Befähigung zum Richteramt haben.
- 4) Die Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Beisitzer vertreten.
- 5) Die streitenden Parteien können zusätzlich je einen Beisitzer oder Rechtsanwalt als Vertreter ihrer Interessen benennen.

## **§ 7 Schiedsrichter**

- 1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der DP sein.
- 2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01. Mai des Jahres der Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- 3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- 4) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.
- 5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozeßordnung entsprechend.

## **§ 8 Kosten und Auslagenersatz**

Die Mitglieder der Parteigerichte auf allen Organisationsstufen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

# **II. Zuständigkeiten**

## **§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts**

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- 1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- 2) Die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
- 3) Ordnungsmaßnahmen
  - gegen Bundesvorstandsmitglieder,
  - Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nachgeordneter Gliederungen gegen eines ihrer Mitglieder,

- Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nachgeordneter Gliederungen gegen eine ihrer Gliederungen,
- 4) Ausschlußverfahren,
- 5) Sonstige Streitigkeiten
  - der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
  - zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das

Parteiinteresse

- berührt ist,
- 6) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, zwischen der Bundespartei und einer Bundesunterorganisation (DEUTSCHE JUGEND und Freundeskreis der DP),
- 7) Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 10 Ziffer 6 (SCHGO) Anwendung findet.

### **§ 10 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte**

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

- 1) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- 2) Ordnungsmaßnahmen gegen
  - Mitglieder des Landesverbandes,
  - Gliederungen des Landesverbandes,
- 3) Ausschlußverfahren,
- 4) Sonstige Streitigkeiten
  - des Landesverbandes oder eines ihm angehörenden Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
  - unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- 5) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
- 6) Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen,
- 7) Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Landesverband und seinen Gliederungen sowie mit den Gliederungen der Unterorganisationen

(DEUTSCHE

JUGEND und Freundeskreise der DP) im Bereich des Landesverbandes.

## **III. Verfahren**

### **§ 11 Verfahrensbeteiligte**

- 1) Verfahrensbeteiligte sind
  - Antragsteller,
  - Antragsgegner,
  - Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- 2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Andere, deren Interessen berührt sind, können beigeladen werden.
- 3) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

### **§ 12 Beistände und Bevollmächtigte**

- 1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

- 2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte sollen Mitglied der DP sein.

### **§ 13 Antragsrecht**

Antragsberechtigt sind:

- 1) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen  
- der Bundesvorstand,  
- der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl  
stattgefunden  
hat,  
- 10 % der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die  
angefochtene Wahl vollzogen hat.  
- wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Verbindung mit der  
Wahl verletzt zu sein.
- 2) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen  
- das betroffene Parteimitglied,  
- der Bundesvorstand,  
- jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand des Gebietsverbandes.  
- der nach § 9 der Satzung betroffene Gebietsverband.
- 3) in den übrigen Verfahren  
- der Bundesvorstand,  
- der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,  
- Jedes Mitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

In Ausschlußverfahren gilt § 7 Absatz 3 – 5 und 7 der Bundessatzung entsprechend.

### **§ 14 Wahlanfechtung**

- 1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlußfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- 2) Die satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die  
Wiederholung  
der Wahl anzuordnen, bleibt unberührt.

### **§ 15 Antragsschrift - Schriftsätze**

- 1) Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung einer Antragschrift anhängig. Diese muß die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Die Antragsschrift ist bei dem Landesschiedsgericht und bei dem Bundesschiedsgericht in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopien in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.
- 2) Dasselbe gilt für Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze.  
Antragsschrift und Schriftsätze sind bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes einzureichen.

### **§ 16 Verfahrensleitende Verfügungen**

- 1) Nach Eingang der Antragsschrift stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

- 2) Die Ladung oder die Mitteilung, daß schriftlich entschieden werden soll, ist unter Mitteilung der Besetzung des Schiedsgerichtes den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
- 3) Im Interesse einer gütlichen Streitbeilegung, auf die das Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens hinzuwirken hat, kann auf Anordnung des Vorsitzenden vor einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden.

#### **§ 17 Vorbescheid**

- 1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid abweisen.
- 2) Es kann auch durch begründeten Vorbescheid entscheiden, wenn ein Antragsgegner zur Antragschrift nicht fristgemäß Stellung nimmt.
- 3) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

#### **§ 18 Rechtliches Gehör**

Alle Beteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

#### **§ 19 Mündliche Verhandlung**

- 1) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung. Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.
- 2) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf drei Tage gekürzt werden. In der Ladung ist der Tagungsort anzugeben.
- 3) Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen eines oder aller Beteiligten anordnen.
- 4) Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Beteiligten geboten ist.
- 5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge

der

- Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.
- 6) Die Protokolle sind von dem Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§ 20 Schiedsvergleiche und Antragsrücknahme**

- 1) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- 2) Ein Antrag (§ 15) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

#### **§ 21 Freie Beweiswürdigung und Entscheidung**

- Verhandlung
- 1) Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der geschöpften Überzeugung.
  - 2) Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.
  - 3) Bei Ausschlußanträgen oder Ordnungsmaßnahmen kann das Schiedsgericht nach freiem Ermessen statt des Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme und statt der verfügten Ordnungsmaßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- nur

## § 22 Satzungsstreitigkeiten

- 1) Bei Satzungsstreitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren.
- 2) Vor seiner Entscheidung hat es eine Stellungnahmen der Satzungskommission einzuholen.

## § 23 Entscheidung

- und
- 1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.
  - 2) Die Entscheidung muß unverzüglich nach Absetzung zugestellt werden. Sie hat eine Rechtsmittelbelehrung in den Fällen zu enthalten, in denen eine Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig ist. Die Rechtsmittelbelehrung hat die Verfahrensbeteiligten über die Rechtsmittel, ihre Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift zu belehren.
  - 3) Absatz 2 gilt für Verfahren gemäß § 17 und 25 entsprechend.

## § 24 Beschwerde

- Gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Rücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

# IV. Eilmaßnahmen

## § 25 Eilmaßnahmen

- 1) In Fällen des § 7 Absatz 7 der Satzung kann das Schiedsgericht auf Antrag des Betroffenen die Vollziehung bis zur Entscheidung in der Hauptsache aussetzen, wenn dies bei einer Abwägung der Interessen der Partei und des betroffenen Mitglieds angezeigt erscheint.
- 2) Handelt es sich hierbei um eine Entscheidung des Landesschiedsgerichtes, so ist diese unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

## § 26 Einstweilige Anordnung

- 1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

- 2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Schiedsgericht in der Hauptsache beantragen.
- 3) Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig.
- 4) Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.
- 5) Im übrigen gelten für den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Vorschriften der §§ 920 – 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart

des

parteigerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

## V. Schlußbestimmungen

### § 27 Kosten

Ausnahme-

- 1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist grundsätzlich kostenfrei, in Fällen kann das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen treffen.
- 2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung
- 3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

der

notwendigen Auslagen abhängig machen.

### § 28 Generalverweisung auf ZPO und GVG

Zur Ergänzung der Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### § 29 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

# DEUTSCHE PARTEI

FÜR WAHRHEIT – FREIHEIT – RECHT

SEIT 1866



## Programm

### Inhalte, Ideen und Ziele

**„Ich schwöre, dass ich  
meine Kraft dem Wohle  
des deutschen Volkes  
widmen, seinen Nutzen  
mehren, Schaden von ihm  
wenden, das Grundgesetz  
und die Gesetze des Bundes  
wahren und verteidigen,  
meine Pflichten gewissenhaft  
erfüllen und Gerechtigkeit  
gegen jedermann üben werde.**

**So wahr mir Gott helfe!“**

Amtseid des Bundespräsidenten  
und der Minister

Bundsvors. Dr. Heiner Kappel – Tel./FAX 06196-671908 – E-Mail: [kappel-deutsche-partei@gmx.de](mailto:kappel-deutsche-partei@gmx.de)  
[www.deutschepartei.de](http://www.deutschepartei.de)

Bankverbindung: Postbank Hannover – Kto. 900 980 301 – BLZ 250 100 30

## Vorbemerkungen

Der Neuaufbau der traditionsreichen **DEUTSCHEN PARTEI** soll der **Erneuerung Deutschlands** aus geistig-moralischer Krise und innerer Zerrissenheit dienen und die wiedergewonnene nationale Einheit nach innen und außen festigen helfen.

Die **DEUTSCHE PARTEI** orientiert sich an **konservativen Werten**. Sie arbeitet auf der Basis des Grundgesetzes. Sie ist einem von christlichen humanistischen Wertvorstellungen geprägten freiheitlichen Menschenbild verpflichtet. Die Partei versteht ihre Arbeit „im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott und dem Menschen“ (Präambel des Grundgesetzes).

Die Würde des einzelnen Menschen als Bürger einer von gemeinsamer Sprache, Geschichte, Kultur und Religion geprägten politischen **Gemeinschaft der Deutschen** ist uns Verpflichtung. Das Programm ist Handlungsorientierung für die politische Arbeit und Diskussionsgrundlage für das Gespräch mit dem Bürger.

Wir wollen die politische Auseinandersetzung im Geist elementarer, humaner Verständigungsbereitschaft, menschlicher Würde, Ehrlichkeit und Fairneß.

Wir setzen uns deshalb dafür ein, den Bürger nicht nur als Wähler, sondern auch als mündigen Mitgestalter innerhalb und außerhalb der Parteien zu gewinnen. **Politische Arbeit muß dem Volk als Ganzem dienen.**

## Unser Staat

**Unser freiheitlicher Rechtsstaat ist durch freie Wahl demokratisch stark legitimiert.** Er verdient Vertrauen und Unterstützung. Er benötigt Autorität und Macht, um Freiheit und Recht zu schützen. Den extremen „Nachtwächterstaat“ und „Allmachtsstaat“ muß gewehrt werden. Der Staat darf nicht als „Selbstbedienungsladen“ für Sonderinteressen mißbraucht werden. Nur ein starker demokratischer Rechtsstaat ist **Garant für Freiheit und inneren Frieden.**

Unser **Grundgesetz** hat sich in 50 Jahren bewährt. Jedoch **gehören Freiheit und Verantwortung, Rechte und Pflichten** zusammen. Grundrechtsmißbräuche sind zu bekämpfen. Freiheit (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft) und Ethik gehören zusammen.

**Alle Staatsmacht geht vom Volke aus (Artikel 20 GG).** Volksbegehren und Volksentscheide zu grundlegenden Fragen (Europapolitik, Ausländerpolitik, Sicherheitspolitik, Sicherheitspolitik, Schulpolitik etc.). Persönlichkeits- bzw. Direktwahlen für wichtige Ämter stärken den Einfluß der Bürger.

Wir wollen den **Bürgerstaat, nicht den Parteien- oder Verbändestaat.** Der Einfluß der Großverbände auf die staatliche Politik muß im Interesse des Allgemeinwohls durchschaubarer gemacht und begrenzt werden. Viele Staatsaufgaben können durch mehr Selbstverantwortung und private Initiative des mündigen Bürgers ersetzt werden (Subsidiaritätsprinzip).

Anonyme **Großbürokratien vergewaltigen den Bürger.** Die öffentliche Verwaltung ist dezentral, bürgernah und effizient zu organisieren (z.B. Privatisierung). Wir wollen sparsamen Umgang mit Steuergeldern des Bürgers durch verstärkte Ausgabenkontrolle der Parlamente.

Für den **Dienst an Volk und Staat** wünschen wir uns **Pflichtbewußtsein, Zuverlässigkeit, Unbestechlichkeit, Rechtstreue und Parteineutralität.** Staatsfeinde gehören nicht in den öffentlichen Dienst. Ausbildung und Personalauswahl müssen strengen Qualitäts- und Leistungsmaßstäben folgen.

## Deutsche Einheit – Aufbau Mitteldeutschlands

Nach der äußeren Einheit unseres deutschen Vaterlandes, als Ergebnis der Revolution von 1989, sind **die Vollendung der inneren Einheit** auf der Basis des gemeinsamen geschichtlichen und

kulturellen Erbes und der **Aufbau Mitteldeutschlands** aus den Trümmern der sozialistischen Zerstörung **nationale Herausforderung** für jeden Deutschen.

**Politisch Verfolgte und Inhaftierte der DDR-Diktatur** und der Besatzungsmacht sind voll zu **rehabilitieren** und im Hinblick auf andere Opfergruppen angemessen und vorrangig aus dem Vermögen des SED-Unterdrückungsapparates bzw. dessen Erben zu entschädigen. Enge Zusammenarbeit mit den Opferverbänden ist geboten. Wir wollen die Aufdeckung aller verbliebenen SED-Strukturen mit entschlossener strafrechtlicher Verfolgung der wirklich Schuldigen (Aufhebung der Verjährungsfrist). Kriegsoffer, Vertriebene und ehemalige Reichsbedienstete sind mit entsprechend Geschädigten in Westdeutschland gleichzustellen

**Mitteldeutschland** muß gegenüber Westdeutschland wirtschaftliche **Chancengleichheit** (Stärkung des produzierenden Sektors, Förderung des Mittelstandes) erhalten.

**Das ländliche Leben soll** durch Wiederbelebung des mitteldeutschen Bauernstandes **attraktiver werden** (Bodensanierung, Eigentumserwerb, Bildung und Beratung).

## Politik und Parteien

Wir brauchen **die besten Köpfe des Volkes für eine neue Qualität von Politik** für die dringliche geistig-ethische Erneuerung. Statt der Politisierung aller Lebensbereiche wollen wir eine Selbstbeschränkung der Politik.

**Staat und Gesellschaft dürfen nicht Beute der Parteien werden.** Wir wenden uns gegen Parteiendiktatur und Entmündigung des Bürgers.

## Wirtschaft

**Wirtschaft und Politik sind Partner.** Sie stehen gemeinsam in der Verantwortung. Das erfolgreiche System der Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards mit sozialer, ökologischer und Werte-Bindung benötigt angemessene staatliche Rahmenbedingungen.

Nur eine auf **Zukunft gerichtete und abgestimmte wirtschaftsfreundliche Politik** ermöglicht wirtschaftliche Effizienz dauerhaft und kann damit soziale Wohlfahrt, demokratische Stabilität und persönliche Entfaltung des einzelnen sichern. Die Gemeinschaft ist zugleich vor wirtschaftlichem Mißbrauch wirksam geschützt.

**Es bedarf der Vereinfachung des staatlichen Vorschriften-Dschungels,** der Verfahren (Entbürokratisierung) und der Sicherung des freien Wettbewerbs.

Das **Verhältnis zu Arbeit und Leistung** ist neu zu bewerten: Fleiß und Sparsamkeit, Opfer- und Risikobereitschaft sowie Verantwortungsgefühl sind wieder zu wecken und zu belohnen.

**Privates Eigentum ist Voraussetzung erfolgreichen Wirtschaftens.** Das Grundrecht auf Eigentum in sozialer Verantwortung muß deshalb vor schleichender Aushöhlung in der Steuer- und Ausgabenpolitik, im Boden- und Mietrecht u. a. geschützt werden. „Enteignungen“ durch staatliche Gesetzgebung bzw. politische Maßnahmen auch für die Zeit zwischen 1945 und 1949 sind zu vermeiden. Teure staatliche Dienste sind im Eignungsfall zu privatisieren.

**Arbeit und Kapital gehören zusammen.** Sie sind die zentralen Wirtschaftsfaktoren. Menschliche Arbeitskraft darf nicht bedenkenlos durch Kapital ersetzt werden.

**Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.** Arbeitslosigkeit ist das gravierende Problem der modernen Gesellschaft. Die **DEUTSCHE PARTEI** entwickelt in einer ständigen Arbeitsgruppe grundlegende Vorstellungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit. Der Preis der Arbeit muß betriebs- und gesamtwirtschaftlich sowie mit Rücksicht auf den internationalen Arbeitsmarkt bewertet werden.

**Arbeitsplätze sichern** heißt: Der Wirtschaftsstandort Deutschland muß durch geeignete strukturelle, rechtliche und politische Maßnahmen wettbewerbsfähig gesichert werden.

**Der Mittelstand ist die soziale Mitte der Gesellschaft,** Kern des Bürgertums. Mittelständische Betriebe mit ihrem hohen Anteil an Arbeits- und Ausbildungsplätzen und ihrer Innovationskraft

sind damit der bedeutendste wirtschafts- und gesellschaftliche **Stabilitätsfaktor**. Mittleren und kleinen Unternehmen, selbständigem Handwerk, Handel und Landwirtschaft, Freiberuflern sowie angestellten und beamteten Fach- und Führungskräften ist deshalb die besondere Aufmerksamkeit der Politik zu schenken.

## Sozialpolitik

**Nur eine gute erfolgreiche Wirtschaft garantiert auch eine gute Sozialpolitik.** Der Staat kann nur mit den Mitteln helfen, die zuvor in der Wirtschaft durch gute Leistung erarbeitet wurden. Deshalb brauchen wir günstige staatliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und eine Förderung der allgemeinen Leistungsbereitschaft und –fähigkeit (auch im Bildungswesen) als Basisinvestition.

Stets steigendes Lebensalter (mit erhöhten Sozialkosten) und gleichzeitig stark abnehmende Zahlen von Eheschließungen und Geburten gefährden den Generationenvertrag. Deshalb fordern wir die besondere staatliche **Förderung der Familie**.

**Gute Familienpolitik als die billigste und beste Sozialpolitik.** Deshalb muß Art. 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung) konsequent angewendet werden. Die Pflege von Kindern, Alten und Kranken ist vorrangig in der Familie zu fördern.

Stärkung der Eigenverantwortung und Selbsthilfe haben Vorrang vor kollektiver bzw. staatlicher Vorsorge (sozial statt sozialistisch). Wir wollen keine ideologisch motivierten Verteilungskämpfe und keine großen bürokratischen Umverteilungsapparate.

Wir vertreten den Schutz der Solidargemeinschaft und der Steuerzahler vor Ausbeutung des Sozialsystems. Mißbrauch gefährdet den sozialen Frieden. **Staatliche Leistungen darf es nur an die wirklich Bedürftigen geben.**

Wir wollen ein soziales Pflichtjahr für alle jungen Menschen als Wehrdienst, Zivildienst bzw. als soziales Jahr.

## Der Mensch in der Familie

Die **Familien erbringen unersetzbare Leistungen** für den Einzelnen und die staatliche Gemeinschaft, auch als Teilfamilien bzw. Alleinerziehende. Ehe und Familie als Keimzelle eines gesunden Gemeinwesens sind deshalb – anders als eheähnliche Gemeinschaften – gesellschaftspolitisch und rechtlich besonders zu schützen (Art. 6 GG) und aufzuwerten.

**Die Frau ist Garant und zugleich Mitte der Familie.** Ihre Leistungen als Mutter und Hausfrau garantieren damit die zukünftige Existenz unseres Volkes. Diese Leistungen müssen deshalb wesentlich stärker anerkannt werden, z.B. in der Alterssicherung durch Anrechnung der Familien- und Erziehungsarbeit ähnlich der Erwerbsarbeit.

**Lebensrecht und Menschenrecht.** Leben ist von Gott gegeben. Das Lebensrecht ungeborener Kinder ist umfassend zu schützen: keine Fristenregelung. Stärkung der Rechte und Hilfen für die Mutter statt sozialer Indikation. Wir wollen den Vater in die Verantwortung für die Abtreibungsentscheidung und deren Folgen einbeziehen. Kranke, Behinderte und alte Menschen sind vor Euthanasie zu schützen.

Leben darf nicht in beliebiger Weise der Manipulation ausgesetzt werden. **Gentechnik** ist deshalb nur in besonderer Verantwortung zu handhaben.

**Mann und Frau sind gleichwertig, aber nicht gleichartig.** Ihre biologisch und physisch unterschiedlichen Prägungen bedingen spezifische Eigenschaften und Fähigkeiten. Sie ergänzen sich in gemeinsamer Verantwortung. **Hilfestellung und Stärkung für gefährdete Ehen helfen** verhindern, daß Kinder zu Scheidungswaisen werden.

**Die Jugend braucht neue positive Ziele, Ideale und herausfordernde Aufgaben.** Sie muß deutlich in die Verantwortung für Zukunftsgestaltung einbezogen werden.

## Bildung – Erziehung - Schule

**Bildung, Erziehung, Schule sollen wertbegründet und effizient sein.** Schulische Bildung, Qualifizierung und Erziehung sollen in allen 16 deutschen Bundesländern den gleich hohen Stellenwert haben und von vergleichbaren bzw. abgestimmten Grundlagen aus organisiert werden: **verfassungskonform, wertgebunden, individuell und effektiv.** Die extreme Zersplitterung des deutschen Bildungswesen muß beendet werden.

**Die Wertordnung des christlichen Abendlandes und des demokratischen deutschen Rechtsstaates** ist die geistig-ethische und politische Grundlage unseres Gemeinwesens. Deshalb brauchen wir die entfaltete Persönlichkeit mit Gemeinsinn und Sozialkompetenz. Werteerziehung muß an die Stelle konfliktorientierter Emanzipationspädagogik treten. Unsere Kinder müssen vor ideologischer Manipulation in der Schule geschützt sein.

Das wirklichkeitgerechtere **dreigliedrige Schulsystem** aus Haupt-, Realschule und Gymnasium und das anerkannte duale System von kombinierter Betriebs- und Schulausbildung im berufsbildenden Bereich sind als Regelschule zu behandeln. Die allgemeinbildenden Schulen sollen aus pädagogischen und sozialen Gründen ortsnahe und größenbegrenzt sein (keine zentralen Mammutschulen;).

**Praxisorientierte Qualifikationen** sind – auch qualitativ – wesentlich auszubauen. Die Hauptschule ist mit eigenständiger Aufgabenstellung wieder funktionstüchtig zu machen. Die Realschule ist in ihrer Bedeutung zu stärken. Das Gymnasium ist durch erhöhte Anforderungen auf seine Hauptaufgabe als Wissenschaftsbringer zurückzuführen. Berufs- und Fachhochschulen sind vorrangig zu fördern. Die universitären Studiengänge sind zu lang.

Schulische **Stundentafeln und Lehrpläne sind bundesweit anzulegen.** Der Geschichtsunterricht ist zu verstärken, die muttersprachliche Kompetenz zu verbessern. Sinnfragen und Werteerziehung müssen Grundsätze allen Unterrichts sein.

Schule muß auf christlichen und humanistischen Grundlagen zu verantwortungsbewußtem Denken und Handeln in der freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung erziehen. Ziele: Erwerb individueller und sozialer Werttugenden, Identifikation mit dem demokratisch legitimierten Rechtsstaat, **Erziehung zur Leistungsfähigkeit und –bereitschaft.**

**Lehrer sind Vorbilder, Bildungs- und Wissenschaftsmultiplikatoren** und Mitgestalter der Gesellschaft. Auf ihre Ausbildung und Auswahl für die staatlichen Schulen in Deutschland ist deshalb größte Sorgfalt zu legen! Wir wollen eine handlungsorientierte Professionalisierung der Lehrerbildung mit pädagogischem und staatsbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein und mit Loyalität gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat.

**Die im Grundgesetz und in den Länderverfassungen garantierten Elternrechte müssen gestärkt werden.** Eltern sind vorrangig zuständig für die religiöse, weltanschauliche, sittliche und lebenspraktische Erziehung ihrer Kinder (Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht [Art. 6 (2) GG]).

## Drogenbekämpfung

**Drogen sind eine Bedrohung für junge Menschen,** für unsere Gesellschaft und die Zukunft unserer Kultur. Der Konsum illegaler Drogen ist unvereinbar mit einem menschenwürdigen Leben, denn Drogen schädigen den Körper, verursachen Abhängigkeit und verändern auf Dauer die Persönlichkeit. Jeder Mensch, der den Drogen verfällt, geht der Gemeinschaft verloren. Die Folgen seiner Drogensucht haben auch Familienangehörige, der Staat und die Wirtschaft sowie das ohnehin stark belastete Gesundheitswesen zu tragen.

Die Verfügbarkeit von Drogen ist die erste Voraussetzung für die Entstehung eines Drogenproblems. **Deshalb hat der Staat die Pflicht, den Rauschgifthandel konsequent zu bekämpfen.**

**Der Staat hat eine aktive Drogenprävention zu verfolgen.** Eine positive und lebensbejahende weltanschaulich-geistige Orientierung durch die Erziehung und die Entwicklung eines gesunden

Verhältnisses von Bindung und Eigenständigkeit in der Familie spielen hierbei eine wesentliche Rolle.

Der Staat muß Maßnahmen sicherstellen, die den körperlichen Entzug, die dauerhafte Entwöhnung und die Rehabilitierung Rauschgiftabhängiger gewährleisten.

## Massenmedien

Wir wollen eine **Präzisierung der Verfassungsgrundlagen der Medienarbeit**. Bei der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Freiheit der Kunst und Wissenschaft müssen ethische Grundsätze behandelt werden: Wahrung der Würde des Lebens, der Persönlichkeit, des religiösen Bekenntnisses, der sittlichen Gebote und der Würde des Volkes, der Nation sowie des demokratischen Rechtsstaates.

Das **Demokratie-Defizit in den öffentlich-rechtlichen Medien** muß behoben werden. Die Kontrolle durch Rundfunk- und Fernsehräte ist gescheitert. Deshalb wollen wir neue Formen der Selbstkontrolle (z.B. verstärkte Selbstberichtigung) und der öffentlichen Kontrolle ohne Gruppenproporz. Bürger bzw. Gebührenzahler müssen Einfluß auf Programmgestaltung und Führungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten bekommen, um publizistischen Mißbrauch zu unterbinden.

## Kunst und Kultur

**Sinn und Wert, Ethik und Ästhetik** sind die klassischen Merkmale des abendländisch-christlichen Kulturverständnisses in Europa, ein wertgebender geistig-ideeller Standort, der auf der Würde des Menschen gründet. Dieses Erbe ist auch in der Kulturpolitik zu wahren.

Die Zersetzung tragender bürgerlicher Kulturfundamente und der Verfall kultureller Identität der Deutschen in Sprache, Geschichte, Religion und Kunst dürfen nicht geduldet werden. Kulturelle Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo die Würde des Menschen verletzt wird, z.B. bei pornographischen Inhalten, Gewaltverherrlichung oder religiösverletzenden Darstellungen.

**Grundanliegen der Kulturpolitik:** Wir sehen Kultur letztlich als Herausforderung des Menschen zum **Guten, Wahren und Schönen**. Kulturpolitik sollte diesen positiven Wertebezug beachten. Staatliche Bevormundung und Reglementierung sind abzulehnen.

**Deutschland ist eine Kulturnation.** Nach der politischen Einheit unseres Vaterlandes muß ein länderübergreifendes Konzept für eine integrierte deutsche Kulturpolitik entwickelt werden. In einem Europa der Vaterländer braucht Deutschland ein Bundeskulturministerium, in Ergänzung zu den Zuständigkeiten der Länder.

## Hypotheken der Vergangenheit

**Das Recht der Vertriebenen und Flüchtlinge auf Eigentum** in der alten ostdeutschen Heimat und in allen anderen deutschen Siedlungsgebieten muß gewahrt bleiben. Vertragliche Regelungen mit unseren östlichen Nachbarn berühren diese Eigentumsrechte bisher nicht. Spätestens im weiteren europäischen Einigungsprozeß müssen hierzu Vereinbarungen getroffen werden. Es ist Aufgabe der deutschen Regierung, im Interesse der Betroffenen und des Gebots nationaler Würde eine Lösung aller Probleme herbeizuführen (auch Rückkaufrechte).

**Der Vertriebenenstatus muß auch für Vertriebene in Mitteldeutschland** gelten. Die Erhaltung des geistig-kulturellen deutschen Erbes der verlorenen Heimat mit gesicherter staatlicher Förderung (Kulturschutz gem. § 96 BVFG), auch durch ideologiefreie historische Aufarbeitung der Siedlungsgeschichte der Deutschen im Schulunterricht.

**Aussiedler und ihre Kinder sind Deutsche.** Sie können nicht mit Asylbewerbern bzw. Ausländern gleichgestellt werden. Sie haben unter schwierigsten Bedingungen wertvolle Beiträge zur

Bewahrung deutscher Kultur und Identität geleistet. Ihre Aufnahme, ihre menschenwürdige Eingliederung und die Würdigung ihrer wertvollen Beiträge sind vorrangig und dauerhaft abzusichern und zu vollziehen.

**Auslandsdeutsche und deutsche Minderheiten** sind zu unterstützen, insbesondere bei der Verwirklichung ihrer Volksgruppenrechte.

**Die DEUTSCHE PARTEI steht zur ganzen deutschen Geschichte mit all ihren Höhen und Tiefen einschließlich der Zeit des Dritten Reiches. Wir tragen Verantwortung für die Vergangenheit. Die Zukunft wollen wir mit allen Kräften gestalten.**

## **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch bessere Umweltpolitik**

**Trinkbares Wasser, saubere Luft und giftfreie Böden** sind unsere kostbarsten Lebensgüter. Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist Bewahrung der Schöpfung. Wir vertreten deshalb eine integrierte Umweltpolitik durch bessere Koordination von Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Energie-, Abfall-, Verkehrs und Industrewirtschaft, Raumplanung/Landentwicklung, Technik, Wissenschaft und Forschung des öffentlichen bzw. privaten Sektors.

Vorausschauende Umweltpolitik setzt **Vermeidung vor Beseitigung**. Erforderliche Maßnahmen sind: steuerliche Förderung umweltfreundlicher Technologien, Anreize für sparsamen Energie- und Rohstoffverbrauch, Schutzgesetze, Beschränkungen/Auflagen und Verbote, staatliche Kontrollen der Umwelt-Großelaster, wirksameres Strafrecht für schwere Umweltkriminalität, keine Verschlechterung durch EU-Recht, Schutz vor Belastungen aus dem Ausland. **Umweltschutz muß in die Verfassung!**

## **Landwirtschaft**

Wir treten ein für bäuerlich betriebene Landwirtschaft mit Vorrang des Familienbetriebes. Industrielle Landwirtschaft (Agrarfabriken) führen zur Landschaftszersiedelung und Umweltgefährdung. Sie ist zu begrenzen.

Wir wollen ein **Existenzsicherungsprogramm für klein- und mittelbäuerliche Familienbetriebe**, mehr deutsche Entscheidungsfreiheit in einer bauernfreundlichen Agrarpolitik **und entschlossene Vertretung deutscher Agrarinteressen in Brüssel**.

Wir treten ein **für die Sicherung umweltfreundlicher Landwirtschaft und Tierhaltung**, für Erhaltung von Boden und Wasserqualität sowie Artenvielfalt, Biotopschutz und Vergütung der Landschaftspflege (z.B. Erprobung von Agrarschutzgebieten, Begrenzung der Massentierhaltung).

Vorhandene **Agrarstrukturen in Mitteldeutschland** sind siedlungs-, bzw. sozial- und landschaftsfreundlich zu wirtschaftlich erfolgreichen Einheiten in verschiedenen Rechtsformen (privat, genossenschaftlich, Zweckgemeinschaften) mit staatlicher Hilfe umzubauen. Eine gesunde und zukunftssichere Entwicklung bäuerlicher Betriebe ist durch gezielte Stützung zu fördern.

## **Deutschland in Europa**

**Nach 45 Jahren Teilung hat Deutschland seine staatliche Eigenständigkeit wiedererlangt. Eine gründliche Selbstbesinnung über die Zukunft unseres Landes ist erforderlich.**

Ein zu vereinigendes **Europa braucht ein gemeinsames geistig-politisches Leitbild** als ideelle Grundlage, freiheitlich, rechtsstaatlich, demokratisch und christlich im Sinne der uns alle verbindenden abendländischen Tradition. Eine sozialistisch-liberalistische Grundorientierung lehnen wir ab, ebenso ein Europa unter ausschließlicher Dominanz der Wirtschaft. Eine zentralisti-

sche Bürokratie bedeutet Demokratieverlust. Ein eigenständiges Europa hat eine gestaltende Aufgabe für die Welt.

Wir streben weder einen vollintegrierten Bundesstaat noch ein Europa der Kleinregionen an, sondern ein **Europa der Vaterländer** unter Einfluß der EFTA-Staaten und auch demokratischer ost-mitteleuropäischer Länder. Auch deshalb kommt das Maastricht-Edinburgh-Konzept in der vorliegenden Form nicht in Frage. Wir fordern eine breite öffentliche Diskussion mit anschließender Volksabstimmung auch in Deutschland.

**Die nationale Identität Deutschlands muß**, wie die aller anderen Mitgliedsstaaten der EU, **gewahrt bleiben**. Das bedeutet Erhalt der wesentlichen nationalen Souveränitätsrechte und Gleichstellung in allen Bereichen der EU zur Sicherung deutscher Interessen. Neben einer eigenen Gesetzgebungsfähigkeit sind die politisch-rechtlichen, wirtschaftlich-sozialen und ökologischen **Errungenschaften Deutschlands zu sichern, z.B. die Deutsche Mark** zu erhalten.

## Das neue Deutschland in der Welt

Zur vollen Selbstbestimmung und Gleichberechtigung Deutschlands in der Welt-Völkerfamilie ist die umgehende **Aufhebung der Souveränitätsbeschränkungen nach Art. 53 und 107 UN-Charta** (Feindstaatenklauseln) erforderlich. Von den deutschen Vertretern erwarten wir Würde bei der Darstellung unseres Landes im Ausland.

**Wir bekennen uns zu Berlin als deutscher Hauptstadt.**

Die **Liebe zu Volk, Heimat und Vaterland** darf nicht länger verunglimpft werden. Im Interesse demokratischer Stabilität sind Staat und Politik aufgerufen, eine positive Identifikation der Deutschen mit sich selbst (wie im Ausland unangefochten üblich) zu fördern und zu schützen. Wesentlich für die nationale Identitätsbildung ist die **wahrheitsgemäße Vermittlung von Geschichtskennntnissen** in den Schulen.

Die deutsche **Außenpolitik** muß stärker an nationalen Interessen orientiert werden. Sie kann erst nach neuer innerer Gemeinsamkeit und Festlegung in den Grundüberzeugungen erfolgreich praktiziert werden.

## Äußere Sicherheit – Verteidigungspolitik

Der **Schutz des Bürgers**, die Sicherung der freiheitlich demokratischen Ordnung **vor inneren und äußeren Angriffen** sind **Pflichtaufgabe** des Staates. Der Schutz vor Terrorismus, der Schutz von Freiheit, Leben und Eigentum sind Ansprüche des Bürgers. Die Bundeswehr als Garant dieses Anspruchs ist vor Diffamierung und Beeinträchtigung ihrer Funktion glaubwürdig zu schützen.

Nach Zerfall des weltweit kalkulierbaren Sicherheitsgleichgewichts zwischen den Supermächten im Kalten Krieg sind neue Konfliktpotentiale und Sicherheitsrisiken entstanden: nationalistischer, religiöser und ethnischer Radikalismus, politischer Totalitarismus und Militärokkupationen (z.B. in Ex-Jugoslawien), Verteilungskämpfe um Ressourcen (Öl, Wasser, Rohstoffe), weltweit operierende militante Drogenkartelle, wachsende Anzahl der Atomstaaten und frei vagabundierende atomare Potentiale, unkontrollierbarer Waffenhandel größten Ausmaßes. **Deshalb ist das öffentliche Bewußtsein** für die komplexen Probleme äußerer Sicherheit und die Bedeutung der Streitkräfte durch verstärkte Aufklärung **zu schärfen**.

**Die Entwicklung einer neuen Sicherheitskonzeption** ist von äußerster Dringlichkeit. Sie ist z.B. von der NATO und der WEU gemeinsam zu entwickeln. Interessierte demokratische Staaten Osteuropas sind einzubeziehen. Militärische Einsätze der Bundeswehr im Rahmen unserer Bündnissysteme müssen der Einsatzbereitschaft der Bündnispartner entsprechen.

## Deutsche Entwicklungshilfe

**Die deutsche Entwicklungshilfe ist erfolgreicher zu gestalten.** Milliarden sind wirkungslos versickert. Entwicklungshilfe ist sorgfältig organisierte professionelle Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere auf den Gebieten der Medizin, der Familienplanung und der Berufsausbildung. Die neue Entwicklungshilfe-Konzeption muß die Beachtung von Menschenrechten, Demokratieentwicklung, Höhe der Rüstungsausgaben im Empfängerland, volkswirtschaftliche Kriterien und deutsche Interessen berücksichtigen.

## Ausländer in Deutschland

**Deutschland** als eines der dichtbesiedelsten Länder Europas **darf nicht zum Einwanderungsland werden.** Der unregelmäßige Zustrom von Ausländern führt zwangsläufig zu sozialen Konflikten und Destabilisierung – auch der demokratischen Ordnung. Wir wollen keine multikulturelle Gesellschaft! Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung hat in Deutschland bereits eine kritische Grenze erreicht. Der unregelmäßige Zuzug von Ausländern ist zu unterbinden. Für Ausiedler und EU-Bürger sind eigene Regelungen zu schaffen.

**Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge** sind in Abstimmung mit der EU – zahlenmäßig und **zeitlich begrenzt** – aufzunehmen.

Deutschland kann nicht alle potentiellen politischen Asylanten aufnehmen. Weltweit erfüllen derzeit über 100 Millionen Menschen unsere Aufnahmekriterien. Wir lehnen daher ein **Asylrecht mit individuellem Anspruch und umfassender Rechtswegegarantie ab.** Das erfordert eine Änderung von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Statt dessen wollen wir – unter Einhaltung des Grundsatzes der politischen Asylgewährung – durch Gesetz eine quantitative Begrenzung und Abstimmung in der EU.

Bleiberecht für Ausländer (außer anerkannten Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen) sollen im Rahmen der Höchstgrenzen an Funktionsquoten orientiert werden. **Das Wahlrecht bleibt deutschen Staatsbürgern vorbehalten.**

**Nicht aufenthaltsberechtigte Ausländer müssen sofort rückgeführt werden!**

**Asylmißbrauch ist Ausbeutung des Sozialstaates.** Der Möglichkeit zu Mißbrauch ist entschieden entgegenzuwirken (z.B. indem **Asylbewerber** Naturalleistungen erhalten, weitgehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden und **Gegenleistungen durch Gemeinschaftsarbeit erbringen**).

## Innere Sicherheit

Die beängstigend **ansteigende Kriminalität ist wesentlich Folge der Zerstörung der Familie und des Versagens von Gesellschaft, Kirche und Schule** in der Werteerziehung.

Wir fordern: **Mehr Sicherheit in Deutschland** durch gesicherten Schutz der deutschen Grenzen vor illegaler Einwanderung.

**Demokratiemißbrauch** durch radikale Gewalttäter **ist ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer Gruppierung wirksam zu unterbinden.**

**Der Polizeidienst ist zu verstärken und zu verbessern** (bessere Besoldung, Ausbildung und Ausstattung). Das Datenschutzgesetz ist hinsichtlich einer effektiveren Verbrechensbekämpfung zu ändern.

Unverzichtbar und von äußerster Dringlichkeit ist der Auf- und Ausbau **deutscher Polizei-Spezialdienste gegen organisiertes Verbrechen und Rauschgiftkriminalität** mit internationaler Verknüpfung (z.B. Mafia) und die gesetzliche Verhinderung krimineller Geldwäsche.

## Das Rechtswesen

**Recht und Ordnung sind unabdingbare Voraussetzungen freiheitlicher Entwicklung des einzelnen und der Gemeinschaft.**

**Wir vertreten das Prinzip:** Opferschutz vor Täterschutz..

**Ideologisierung und übertriebene Liberalisierung der Rechtsprechung gefährden Ansehen, Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justiz. Angemessene Maßstäbe sind neu zu entwickeln.**

Anstaltskriminalität ist wirksam zu bekämpfen, Resozialisierungsmaßnahmen sind realistisch zu gestalten.